

<b>Zuordnung:</b> SKOS D	<b>Handlungsanweisung des Direktors</b>	<b>Gültig ab:</b> 01.01.2023 Ersetzt: 01.03.2022
<b>Umgang mit Vermögen von Schutzbedürftigen (Status S)</b>		

## 1. Grundlage

Wirtschaftliche Hilfe wird subsidiär ausgerichtet. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit sind deshalb auch die liquiden und illiquiden Vermögenswerte zu berücksichtigen. Effektiv verfügbares Vermögen ist umgehend zur Behebung resp. Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit einzusetzen. Illiquides Vermögen muss grundsätzlich verwertet werden. Gegebenenfalls können die Sozialhilfeorgane Massnahmen treffen, um illiquide Vermögenswerte zu sichern.

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kann auf eine Berücksichtigung bestimmter Vermögenswerte verzichtet werden, wenn dadurch

- für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden,
- die Verwertung unwirtschaftlich wäre oder
- die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.

## 2. Besonderheit des Schutzstatus S

Der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nicht von einem dauerhaften Verbleib in der Schweiz auszugehen ist, sondern dass die betreffenden Personen in ihr Heimatland zurückkehren werden. Entsprechend sind obengenannte Kriterien, die einen Verzicht auf Anrechnung von Vermögenswerten begründen, derzeit teilweise erfüllt.

## 3. Berücksichtigung von Vermögenswerten bei der Festlegung des Unterstützungsbedarfs

Die von der SKOS und dem Kantonalen Sozialamt ausgesprochenen Empfehlungen werden übernommen. Entsprechend gilt folgende Regelung:

Sämtliche liquiden Vermögenswerte, die sich in der Schweiz befinden, werden bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Wenn sich ein länger als 12 Monate dauernder Verbleib in der Schweiz abzeichnet, ist eine Auflage zur Verwertung der persönlichen Effekten (inkl. Fahrzeugen) zu prüfen.

Vermögenswerte in der Heimat sind grundsätzlich im Unterstützungsantrag zu deklarieren. Deren Anrechnung soll aber nur dann erfolgen, wenn die Verwertung verhältnismässig und zumutbar ist. Auf eine Anrechnung soll verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass nahestehende Personen in der Ukraine damit ihren Lebensunterhalt bestreiten und/oder die Rückkehr sowie die Reintegration in der Ukraine dadurch erschwert würden.